



HVBG

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3397 - 3402, DOK 376.6

**Keine Anerkennung eines Larynxkarzinoms "wie" eine Berufskrankheit  
- Urteil des SG Lübeck vom 26.08.1999 - S 8 U 256/96 - VB 143/99**

Keine Anerkennung eines Larynxkarzinoms "wie" eine Berufskrankheit nach § 551 Abs. 2 RVO (§ 9 Abs. 2 SGB VII) durch Umgang mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Lacken, Lösemitteln, Holzstäuben und Textilstäuben;

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Lübeck vom 26.08.1999

- S 8 U 256/96 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens

- L 8 U 100/99 - vor dem Schleswig-Holsteinischen LSG wird berichtet.)

Zusammenfassung:

1. In der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten sind derzeit Larynxkarzinome durch Textilstäube, Dämpfe von Lösemitteln sowie PAK nicht enthalten.
2. Es sind derzeit keine neuen gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO bzw. § 9 Abs. 2 SGB VII bekannt, dass durch Textilstäube, Dämpfe von Lösemitteln bei der Verarbeitung von Lacken und Lösemitteln sowie durch PAK Larynxkarzinome verursacht werden können.
3. Die für eine Entschädigung oder Anerkennung einer Krankheit nach § 551 Abs. 2 RVO bzw. § 9 Abs. 2 SGB VII erforderliche Voraussetzung, dass der Versicherte zu einer bestimmten Personengruppe gehört, die durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung Einwirkungen ausgesetzt ist, die nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, Krankheiten solcher Art (Larynxkarzinom) zu verursachen, ist bisher nicht festgestellt worden (so genannte fehlende "Gruppentypik").

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012291 = VB 143/99 vom 11.11.1999